



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.002/10-I 8/85

An das
Präsidium des
Nationalrates
W i e n

Betrifft:

Stellungnahme des Bundesministeriums
für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflische
Sozialversicherungsgesetz geändert werden.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich,
mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom
6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

4. September 1985

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.002/10-I 8/85

An das
 Bundesministerium für
 Gesundheit und Umweltschutz
 Stubenring 1
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden;
 Begutachtungsverfahren.

zu GZ IV-51.101/16-2/85

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das so. Schreiben vom 16. August 1985 zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum Art. I Z. 14

Das geltende Jugendwohlfahrtsrecht soll in absehbarer Zeit durch zwei neue Bundesgesetze ersetzt werden. Diesbezüglich liegen bereits zwei Regierungsvorlagen vor, und zwar die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1986 - JWG 1986) (357 BlgNR 16. GP), und die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über zivilrechtliche Bestimmungen der Jugendwohlfahrt (677 BlgNR 16. GP).

Bei den weiteren Arbeiten am vorliegenden Gesetzesvorhaben sollte auf allfällige Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats betreffend ein neues Jugendwohlfahrtsrecht geachtet werden; gegebenenfalls wird die Zitierung zu ändern sein.

Zum Art. I Z. 20

Das Wort "Ehepartner" scheint in den ehrechlichen Bestimmungen nicht auf. Es wird daher angeregt im § 32 Abs. 8 den dem Ehrechtl. geläufigen Ausdruck "Ehegatten" zu verwenden.

Zum Art. I Z. 32

Der Abs. 3 des § 68 wird zwar mit dem Ausdruck "Witwen(Witwer)versorgung" eingeleitet, doch wird in der Folge nur von der "früheren Ehefrau" und von "Witwenversorgung" gesprochen. Es erhebt sich daher die Frage, ob auch der frühere Ehemann in den Genuss der Witwerversorgung kommen kann.

Die vorgeschlagene Bestimmung hat die Art. XIV bis XXI des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978, BGBI. Nr. 280, über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts zum Vorbild genommen. Dies entspricht zwar formell der in den Erläuterungen erwähnten Entschließung des Nationalrats, doch sind die §§ 258 und 264 ASVG und die entsprechenden Bestimmungen anderer sozialversicherungsrechtlicher Gesetze mittlerweile geändert worden (z.B. 36. ASVG-Novelle).

In redaktioneller Hinsicht wird folgendes angeregt:

Im ersten Satz sollte das Wort "durch" - vor "Auflösung (Nichtigerklärung)" - durch das Wort "vor" ersetzt werden. Dies wäre klarer und entspräche auch dem § 258 Abs. 4 ASVG. Warum bereits im geltenden Text das Wort "durch" aufscheint, ist dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

4. September 1985
Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



FEITZINGER